Satzung

"Gesellschaft der Freunde und Förderer des Leipziger Symphonieorchesters e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Leipziger
   Symphonieorchesters e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böhlen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Leipziger Symphonieorchesters (im weiteren LSO genannt).
   Dieser Zweck wird durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das LSO zwecks Verwendung für die Förderung Kunst und Kultur verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
   Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Bei Verdiensten um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder des Vereins ernennen. Die Ernennung erfolgt mittels einer Urkunde.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
   Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist. Der Austritt wird unabhängig vom Zeitpunkt seiner Erklärung, aber unter Berücksichtigung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
   Der **Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Legt das ausgeschlossene

Mitglied darüber Beschwerde ein, entscheidet über diese die Mitgliederversammlung.
Die **Streichung** eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung pro Geschäftsjahr zwei Jahre lang keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt und auf den Verlust der Mitgliedschaft mittels Streichung hingewiesen worden ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- mit Sitz und Stimme an den regulären und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- das aktive und passive Wahlrecht im Verein auszuüben (im Falle juristischer Personen durch einen jeweils namentlich zu benennenden Beauftragten)
- an allen durch den Verein maßgeblich geförderten oder initiierten Veranstaltungen teilzunehmen
- Vorschläge, Anregungen und Initiativen im Sinne der Verwirklichung des Vereinszweckes einzubringen
- über den im § 5 geregelten Mitgliedsbeitrag hinaus die Tätigkeit des Vereins durch Spenden zu unterstützen

Die Mitglieder werden nach besten Kräften für das LSO und damit für die Zielstellung gemäß § 2 eintreten.
Die Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Kosten Mitgliedsbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag eines neu eingetretenen Mitgliedes ist in der vollen Höhe zu entrichten, wenn der Eintritt in den ersten neun Monaten eines Kalenderjahres erfolgt; bei Eintritt in den letzten drei Monaten eines Kalenderjahres wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig im Folgejahr erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, ggf. dem stellvertretendem Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
   Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgebenden Stimmen.
9. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, eine pauschale Erstattung notwendiger Auslagen sowie die Zahlung der Ehrenamtspauschale sind jedoch zulässig.

§ 8 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
Das Kuratorium unterstützt und berät den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele.
Mitglieder des Kuratoriums sollten verdienstvolle Persönlichkeiten sein, die dem LSO, dem Verein und dessen Zielen besonders verbunden sind.
Ein Mitglied des Vorstandes kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich innerhalb eines Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Mitglieder des Vereins beantragt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen, über Satzungsänderungen zu beschließen, Jahresberichte entgegenzunehmen sowie die Entlastung des Vorstandes auszusprechen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten.
9. Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss eines Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese vorher ausdrücklich als Tagesordnung angekündigt wurde.
   Sie muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Böhlen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Aufgaben des LSO zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Böhlen, den 03. November 2016